

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.818.342

Wien, 9. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3627/J vom 9. Oktober 2025 der Abgeordneten Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### **Zu Frage 1 und 10**

- 1. Welche Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme zum Thema Signa-Pleite bereits gesetzt?*
- 10. Welche Schritte haben Sie seit Amtsantritt gesetzt, um die Überarbeitung des Stiftungsrechts vorzubereiten?*

Im Zuge der Budgetkonsolidierung wurden steuer- und abgabenrechtliche Maßnahmen beschlossen, die insbesondere auch einen Beitrag zur Förderung der Steuergerechtigkeit leisten sollen. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II) und dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurden dabei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stiftungsbesteuerung und der Grunderwerbsteuer gesetzt.

Durch das BSMG 2025 II wird die Zwischensteuer bei Privatstiftungen ab dem Veranlagungsjahr 2026 von 23 % auf 27,5 % angehoben und damit – im Hinblick auf die

Höhe des anzuwendenden Steuersatzes – eine gesonderte Besteuerung für die der Zwischensteuer unterliegenden Einkünfte einer Privatstiftung vorgesehen. Dadurch erfolgt eine „Entkoppelung“ vom regulären Körperschaftsteuersatz. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Zwischensteuer werden auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen ab 2026 pauschal um 5 % erhöht.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht (Stiftungseingangssteuer). Entsprechend der Änderung im Stiftungseingangssteuergesetz wird durch das BSMG 2025 II auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht.

Weiters wurde die im Regierungsprogramm vorgesehene Verbesserung der Steuerstruktur durch Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuer mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 per 1. Juli 2025 umgesetzt. Dadurch werden Immobilientransaktionen in Form von Share Deals steuerlich effektiver erfasst und in bestimmten Bereichen mit „Asset Deals“ gleichgestellt.

Darüber hinaus werden von den zuständigen Organisationseinheiten der Finanzverwaltung umfassende Maßnahmen zur Beurteilung abgabenrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Themenkomplex SIGNA gesetzt. Es wurde ein Gesamtbild über das SIGNA-Konglomerat (in- und ausländische Gesellschaften, Verknüpfungen, etc.) erstellt. Dieses dient als Basis für das Vorgehen im Rahmen von gezielten Prüfungsmaßnahmen mit Fokus auf die Besonderheiten des SIGNA-Komplexes in abgabenrechtlicher Hinsicht. Im Speziellen bildet die Abgrenzung zwischen privater und unternehmerischer Sphäre einen Schwerpunkt. Hervorzuheben ist auch die Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit der WKStA und dem BMI im Rahmen von Amtshilfemaßnahmen. Da es sich um laufende Verfahren handelt, kann hier nicht näher auf einzelne Maßnahmen eingegangen werden.

## **Zu Frage 2, 4 und 5**

*2. Gibt es Schätzungen, wie hoch die Gesamtkosten durch die Signa-Pleite für Steuerzahler:innen (inkl. Gerichtskosten, Masseverwaltung, Forderungsausfälle) ausfallen könnten?*

*4. Gibt es Forderungen aus anderen Signa-Gesellschaften und wenn ja, um welche Summen geht es?*

*5. Welche weiteren Auswirkungen bzw. potenzielle Auswirkungen hat die Firmenpleite für den Bundeshaushalt?*

Der Finanzverwaltung liegen zwei Anfechtungsklagen vor. Eine in Höhe von 12.394.046,44 Euro, wobei diese bereits erstinstanzlich abgewiesen wurde, und die in der Frage 3 angeführte Anfechtungsklage der SIGNA Prime Selection AG in Höhe von 22.849.792,07 Euro. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, bevor eine seriöse Einschätzung vorgenommen werden kann.

**Zu Frage 3**

*Der Masseverwalter der Signa Prime fordert von der Republik 23 Millionen Euro zurück. Gibt es bezüglich dieser Forderungen bereits ein Gutachten oder eine Einigung?*

Im vom Insolvenzverwalter der SIGNA Prime Selection AG gegen die Republik Österreich (Finanzamt für Großbetriebe) angestrengten Anfechtungsprozess steht die Einholung eines Gutachtens noch aus. Es besteht auf Grund des bekannten Sachverhalts keine Veranlassung für die Republik Österreich (Bund), sich mit der Insolvenzverwalterin über die erhobenen Ansprüche zu einigen.

**Zu Frage 6, 7 und 8**

*6. Welche Kontrollmechanismen haben im Fall Signa versagt – und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus für Ihr Ressort?*

*7. Wie viele Verfahren wegen Verstößen gegen die Offenlegungspflicht wurden in den letzten zehn Jahren geführt, und wie hoch waren die verhängten Strafen?*

*8. Welche zusätzlichen Befugnisse braucht die Finanzverwaltung, um Bilanzverstöße bei großen Konzernen effektiv zu verfolgen?*

Um Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Finanzverwaltung auszubauen, ist das BMF bestrebt, Informationen übersichtlich und auswertbar den Organen der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Für die steuerliche Betrachtung eines Unternehmens sind vielfältige Informationen erforderlich. Dies betrifft oftmals komplexe Konzernstrukturen und grenzüberschreitende Sachverhalte. Da diese über die steuerlich relevanten und verfügbaren Informationen hinausgehen, werden dazu international verfügbare Daten in einem eigenen Auskunftsmodul im Anwendungsbereich der Finanzverwaltung zusammengefasst. Ausgehend von einem steuerlich erfassten Unternehmen können dazu die zugehörigen Konzernstrukturen angezeigt werden. Auf Basis dieses Gesamtbildes

werden bei den in Österreich steuerlich erfassten Unternehmen die Informationen tabellarisch dargestellt, die eine erste Einschätzung ermöglichen, wie beispielsweise Abgabenrückstände. Für tiefergehenden Analysen ist jedes dieser Unternehmen mit den Falldaten verlinkt und steht somit für weitere Analysen zur Verfügung. Das Spektrum der Informationsquellen reicht von Konzerndatenbanken über Wirtschaftsauskünfte zu Unternehmen und Funktionsträgern sowie Marktinformationen bis hin zu erweiterten Internetrecherchen in sozialen Netzwerken. An einer Erweiterung der Daten wird laufend gearbeitet.

### Zu Frage 9

*Planen Sie, die Ressourcen der Finanzmarktaufsicht (FMA) oder der Finanzverwaltung gezielt auf komplexe Firmenkonstruktionen auszuweiten?*

Die Ressourcen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) werden vom Vorstand der FMA und nicht von mir festgelegt. Dies betrifft auch die Prüfung komplexer Beteiligungsstrukturen im Finanzsektor, wobei im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) diesbezüglich auch die EZB Kompetenzen (Eigentümerkontrollverfahren) hat.

Zu beachten ist jedenfalls, dass komplexe Firmenstrukturen außerhalb des Finanzsektors nicht den Aufgabenbereich der FMA betreffen.

### Zu Frage 11 bis 15

11. *Welche Reformschritte sind vorgesehen, um Stiftungen künftig nicht mehr zur Verschleierung von Vermögen nutzen zu können?*
12. *Wie sieht es mit den im Regierungsprogramm erwähnten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen aus: Was genau soll vor welchem Zeithorizont umgesetzt werden?*
13. *Wer sitzt in der erwähnten Kommission, die noch mehr Vorschläge zur Betrugsbekämpfung ausarbeiten soll und wie oft hat sich die Kommission bereits getroffen? Wann soll sie die Vorschläge präsentieren?*
14. *Warum ist die Bundesregierung trotz klarer Empfehlungen von OGH, Expert:innen und Oppositionsparteien bislang untätig geblieben?*
15. *Bis wann können Parlament und Öffentlichkeit mit einem umfassenden Reformpaket rechnen, das die Lehren aus der Signa-Pleite zieht?*

Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ dazu, die finanziellen Interessen der Republik zu schützen, indem gegen Steuerverschiebungen, Steuerbetrug und unerwünschte Steuervermeidungen vorgegangen wird. Denn die Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug einhergehend mit dem Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen ist essenziell für einen funktionierenden Wirtschaftsstandort und ein gerechtes Steuer- und Abgabensystem.

Vor diesem Hintergrund erfolgte im Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Betrugsbekämpfung unter Beteiligung einschlägiger Expertinnen und Experten.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025, das am 20. November 2025 im Rahmen einer Regierungsvorlage beschlossen wurde, soll umfassende Reformen im Bereich der Betrugsbekämpfung sicherstellen, um insbesondere missbräuchliche Vorgehensweisen hintanzuhalten. Das Gesetz orientiert sich an den Maßnahmenvorschlägen der beteiligten Expertinnen und Experten und trägt zum anderen auch vom Rechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung. Dabei wird ein zentraler Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit innerhalb des österreichischen Abgabensystems geleistet und wesentlich zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen und Konsolidierung des Bundesbudgets beigetragen.

Die einzelnen Maßnahmen der Regierungsvorlage (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten, Teil Steuern und Teil Sozialabgaben) sind im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar - wesentliche Maßnahmen dabei sind:

- Potenzielle Umgehungsmöglichkeiten im Bereich der direkten Besteuerung, insbesondere im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowerten, sollen reduziert und damit ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug geleistet werden (Umsetzung EU-Richtlinie DAC 8)
- Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Immobilien ab Anschaffungs- und Herstellungskosten von 2 Mio Euro
- Anfechtungsfestigkeit von bestimmten Steuern im Insolvenzverfahren (ausgenommen Fälle ohne Konkursmasse bis zu einem Deckel von 4.000 Euro)
- Unionskonforme Anpassung der NoVA-Vergütung bei Verbringungen ins Ausland
- Einführung eines Straftatbestandes bei Geltendmachung ungerechtfertigter Verluste (Empfehlung des Rechnungshofs)
- Lückenschluss bei der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde

- FinStrG: Ausdehnung des Verkürzungszuschlages auf Beträge bis 100.000 Euro sowie Anhebung des Zuschlags auf 15% ab 50.000 Euro
- Verbesserung der Datengrundlagen für das Zollamt
- Effektivere Ausgestaltung der Auftraggeberhaftung im Baubereich (EStG und ASVG)
- Erweiterung der Auskunftspflichten im ASVG nach Vorbild der BAO und Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen
- Effektivere Bekämpfung von Scheinunternehmen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SBBG, GSVG, ASVG)
- Verhinderung von Anfechtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern (ausgenommen Fälle ohne Konkursmasse bis zu einem Deckel von 4.000 Euro)

Die erwähnte Arbeitsgruppe besteht aus Expertinnen und Experten der Fachabteilungen des BMF, des ABB, FAÖ, FAG, PLB sowie ZAÖ. Darüber hinaus werden andere Ressorts, je nach Zuständigkeitsverteilung, einbezogen. In mehreren themenspezifischen Arbeitsgruppen wurden Vorschläge erarbeitet. Die Arbeitsgruppen sowie die koordinierende Kommission treten je nach Abstimmungsbedarf regelmäßig (wöchentlich bzw. mehrmals monatlich) zusammen. Die Ergebnisse der Arbeiten werden turnusmäßig der Regierung berichtet.

Die Ergebnisse der Vorschläge der Arbeitsgruppe sollen in mehreren Legistikpaketen ihren Niederschlag finden.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 – bestehend aus dem Teil Daten, Teil Steuern und Teil Sozialabgaben – wurde einer Ausschussbegutachtung bis 27. November 2025 unterzogen, und soll bei der Nationalratssitzung am 10. Dezember 2025 beschlossen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

